

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 122/18				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Vorlage ist öffentlich Datum: 29.11.2018				
Tagesordnungspunkt								
Antrag auf kostenlose Nutzung des Sport- und Kulturzentrums für die Veranstaltungen der Faschingsjugend Querenhorst bis zur Eintragung als Verein								
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis		
Datum				Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
13.12.2018	GR Querenhorst							
Finanzielle Auswirkungen					Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Talke	gez. Schulz		
Kostenstelle		Sachkonto			(Talke)	(Schulz)		
Ansatz		EUR	verfügbar					
				EUR				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt, ob die Faschingsjugend Querenhorst bis zu einer Vereinsgründung von den Kosten für die Nutzung des Sport- und Kulturzentrums befreit werden soll. Dies gilt dann auch rückwirkend für die bereits am 10. November 2018 stattgefundenene Veranstaltung „Rock in Q“.

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 28.11.2018 an den Gemeindedirektor (siehe Anhang) beantragt Bürgermeister Thomas Martini die kostenlose Überlassung des Sport- und Kulturzentrums für die Veranstaltungen der Faschingsjugend Querenhorst bis zur – laut mündlicher Mitteilung der Faschingsjugend geplanten – Vereinsgründung.

Als Begründung für den Antrag wird angeführt, dass es sich bei der Faschingsjugend um eine ortsansässige Organisation handelt, die kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Ortes durchführt.

Die Verwaltung ist gehalten, die vom Rat Querenhorst beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum umzusetzen. Das Engagement der Faschingsjugend für die Gemeinde ist unbestritten und anerkannt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Benutzungs- und Entgeltordnung in § 5 (6), auf den Bürgermeister Martini sich in seinem Antrag bezieht, ausdrücklich die kostenlose Überlassung nur für ortsansässige Vereine und Organisationen regelt. Bei der Faschingsjugend handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um einen bisher „losen Zusammenschluss“ von Personen, die nicht zwingend unter die vorstehenden Kriterien fallen.

In der Vergangenheit wurde der Faschingsjugend das Sport- und Kulturzentrum für ihre Veranstaltungen stets kostenfrei überlassen. Da die Faschingsjugend nach wie vor kein Verein ist und keine Definition darüber festgelegt wurde, was genau unter „ortsansässiger Organisation“ verstanden wird, ist hier eine grundsätzliche Beschlussfassung des Rates zur weiteren Verfahrensweise notwendig, um Unsicherheiten – auch für die Zukunft - zu vermeiden.

Zum Hintergrund sei erwähnt, dass die Kosten pro eintägiger Nutzung im Winterhalbjahr 245,00 Euro betragen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Nutzung Raum A:	130,00 €
Nutzung Raum B:	70,00 €
Nebenkosten Raum A:	30,00 €
Nebenkosten Raum B:	<u>15,00 €</u>
	<u>245,00 €</u>

Die Kosten pro eintägiger Nutzung im Sommerhalbjahr betragen 225,50 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen:

Nutzung Raum A:	130,00 €
Nutzung Raum B:	70,00 €
Nebenkosten Raum A:	15,00 €
Nebenkosten Raum B:	<u>7,50 €</u>
	<u>222,50 €</u>

Geht man - wie in der Vergangenheit - pro Jahr von einer zweimaligen Nutzung des Sport- und Kulturzentrums durch die Faschingsjugend im Winterhalbjahr (Fasching im Februar und Rock in Q im November) und einer Nutzung im Sommerhalbjahr (Sommer Open Air im Juli) aus, verzichtet die Gemeinde bei der Kostenbefreiung demzufolge auf jährliche Einnahmen in Höhe von 712,50 Euro.

Es wird verwaltungsseitig empfohlen, eine grundsätzliche Regelung für die Zukunft festzulegen.

Anlage:

- Antrag von Ratsmitglied Martini (E-Mail vom 28.11.2018)
- Aktuelle Benutzungsordnung- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst vom 01.02.2008

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.

Von: Thomas Martini [mailto:]
Gesendet: Mittwoch, 28. November 2018 11:32
An: Schulz, Kai-Stephan; jessica Kula; Wunsch, Juergen (EAPA/62)

Betreff: Antrag auf kostenlose Nutzung des Sport.- und Kulturzentrums für die Veranstaltungen der Faschingsjugend bis zur Eintragung als Verein

Sehr geehrter Herr Schulz,

ich stelle hiermit den Antrag die Faschingsjugend bis zur Eintragung als Verein von den Kosten der für die Nutzung des Sport und Kulturzentrums zu befreien.

Bei der Faschingsjugend handelt es sich um eine ortsansässige Organisation, die viele kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen in Querenhorst auch für Kinder und Jugendliche durchführt.

Gem. §5 (6) der Benutzungs- und Entgeltordnung sind ortsansässige Vereine und Organisationen bei ihren Veranstaltungen von der Bezahlung des Benutzungsentgelts

Raum A 1. und 3.

Raum B 2. und 3.

befreit.

Die Beantragung der Befreiung beinhaltet auch die vergangene Veranstaltung des Rock in QU.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Martini

Gemeinde Querenhorst

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND KULTURZENTRUM QUERENHORST

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Gesellige Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine Schankergenehmigung beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Graleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Nebenräumen (Küche komplett)
- b) Raum B links vom Haupteingang (Küche komplett)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

		<u>Veranstaltungen</u>
		Betrag in €
1. Raum A (großer Saal)	1. Tag	115,00
- mit Nebenraum und Theke		
inkl. Küchenbenutzung ohne Heizung und Licht	jeder weitere Tag	100,00
einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke		
mit Benutzung beider Küchen (A und B-Räume)		130,00
2. Raum B (kleiner Saal)	1. Tag	70,00
mit Küchenbenutzung		
ohne Heizung und Licht	jeder weitere Tag	60,00
einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke		
3. Zur Benutzung Raum A und B		
Reinigungskosten – Kosten f. den Fall der Nachreinigung je nach Umfang und Aufwand, Reinigungsfirma		15,00 / Std.
Nebenkostenpauschale	A-Raum	B-Raum
Strom und Heizung	01.10. – 30.04. 30,00 €	01.10. – 30.04. 15,00 €
	01.05. – 30.09. 15,00 €	01.05. – 30.09. 7,50 €
4. Leihgebühr für Geschirr und Gläser		
- Saal A und Saal B		
Die Benutzungsgebühr für Geschirr und Gläser ist inklusive. Gläser und Geschirr werden nicht außer Haus verliehen.		
5. Tische und Stühle werden verliehen, wenn diese nicht benötigt werden.		
Leihgebühr für Tische und Stühle		
1 Stuhl	pro Tag	0,50
1 Tisch	pro Tag	1,50
6. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von der Bezahlung des Benutzungsentgelts		
Raum A 1. und 3.		
Raum B 2. und 3.		
befreit.		

Ebenso sind Trauerfeiern für ortsansässige Bürger von den gesamten Kosten befreit.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag vom Bürgermeister/Gemeindedirektor im Einzelfall befreit werden.

Die weiteren Entgelte und Nebenkosten werden nach den Pauschalen abgerechnet.

7. Eine Kaution in Höhe von 200,00 € kann erhoben werden.
Im Einzelfall kann von der Gemeinde der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung verlangt werden.
8. Für Privatfeiern im Sportlerpavillon wird ein Pauschalentgelt von **30,00 €**
für Strom, Toilette (Wasser / Abwasser) und Heizung erhoben.

Dieses Benutzungsentgelt ist auch bei Feiern und Veranstaltungen mit Zeltaufbau im Freigelände hinter dem Sport- und Kulturzentrum zu erheben.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von diesem Benutzungsentgelt befreit.

9. Bei lediglich kurzzeitiger Nutzung des Sport- und Kulturzentrums (bis max. 3 Std. Gesamtnutzungsdauer – einschl. Reinigung etc.) werden je angefangener Stunde 10 % des Entgelts nach Ziff. 1 und 2 berechnet. Bei längerer Nutzung gilt der volle Tagessatz.

Die weiteren Entgeltsätze bleiben unberührt.

§ 6

Die Entgelte sind vorab zu entrichten.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder andere Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Veranstalter Schadenersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Benutztes Geschirr ist ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Toiletten sind generell feucht zu reinigen.

Die Reinigung des Parketts wird bei Bedarf von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr – am Tag nach der Benutzung – wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit dem / der Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen des / der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Veranstalter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der Fassung vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

Querenhorst, 22. Januar 2008



Bürgermeister



Gemeindedirektor

ABC - Nr. 16 vom 25.4.08